
Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

(...)

3.4.1 Backoffice Personal

Die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung setzt neben der Bereitstellung ausreichender technischer Einrichtungen gemäß Nummer 3.4 den Einsatz des erforderlichen Personals (Backoffice) voraus. Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Backoffice-Aufgaben mindestens einen qualifizierten Mitarbeiter einzusetzen. Eine ausreichende Qualifikation der eingesetzten Backoffice-Mitarbeiter für die Erfüllung dieser Aufgaben ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing-Stelle angebotene Eignungstest für Backoffice-Mitarbeiter („Clearer-Test“) erfolgreich abgelegt wurde. Mindestens ein qualifizierter Mitarbeiter hat bis 19.00 Uhr MEZ jederzeit während des Börsentages anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar zu sein. Ab 19.00 Uhr MEZ und bis zum Ende des Börsentages ist durch den Börsenteilnehmer sicher zu stellen, dass ein qualifizierter Mitarbeiter telefonisch erreichbar ist.

(...)
